

§ 2 b
Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich für das Betreuungsjahr **ab dem 01.01.2012**

1. beim Besuch eines **Kindergartens**

- | | |
|---|--|
| a) für einen Halbtagsplatz (4 ½ Stunden) | jährlich 1104,00 Euro (mtl. 92,00 Euro) |
| b) für einen Halbtagsplatz (5 Stunden) | jährlich 1224,00 Euro (mtl. 102,00 Euro) |
| c) für einen Dreivierteltagsplatz (6 Stunden) | jährlich 1464,00 Euro (mtl. 122,00 Euro) |
| d) für einen Ganztagsplatz (8 Stunden) | jährlich 1944,00 Euro (mtl. 162,00 Euro) |

2. beim Besuch eines **Kinderhortes**

- | | |
|---|--|
| a) für einen Halbtagsplatz (4 Stunden) | jährlich 972,00 Euro (mtl. 81,00 Euro) |
| b) für einzelne Wochentage halbtags | |
| - 1 Wochentag | jährlich 228,00 Euro (mtl. 19,00 Euro) |
| - 2 Wochentage | jährlich 456,00 Euro (mtl. 38,00 Euro) |
| - 3 Wochentage | jährlich 684,00 Euro (mtl. 57,00 Euro) |
| - 4 Wochentage | jährlich 912,00 Euro (mtl. 76,00 Euro) |
| c) für einzelne Wochentage in einer Ferienwoche | |
| - bei einem Wochentag | |
| - vormittags (5 Stunden) | 9,00 Euro |
| - ganztags (8 Stunden) | 13,00 Euro |
| - bei zwei Wochentagen | |
| - vormittags (5 Stunden) | 18,00 Euro |
| - ganztags (8 Stunden) | 26,00 Euro |
| d) für eine Ferienwoche (ab 3 Wochentagen) | |
| - vormittags (5 Stunden) | 27,00 Euro |
| - ganztags (8 Stunden) | 39,00 Euro |

3. beim Besuch einer **sonstigen Tageseinrichtung (Nachmittagsbetreuung)**

- | | |
|---|--|
| a) für eine ca. 3,5 stündige Nachmittagsbetreuung | jährlich 744,00 Euro (mtl. 62,00 Euro) |
| b) für einzelne Wochentage | |
| - 1 Wochentag | jährlich 180,00 Euro (mtl. 15,00 Euro) |
| - 2 Wochentage | jährlich 360,00 Euro (mtl. 30,00 Euro) |
| - 3 Wochentage | jährlich 540,00 Euro (mtl. 45,00 Euro) |
| - 4 Wochentage | jährlich 720,00 Euro (mtl. 60,00 Euro) |

4. für den Sonderbetreuungsdienst (Früh- und Spätdienste)

je angefangene 30 Minuten je Tag jährlich 120,00 Euro (mtl. 10,00 Euro).

Die Gebühren zu 2. und 3. jeweils a) und b) schließen den Besuch während der Schulferien ein.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial abgegolten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.

Beginnt oder endet die Nutzung im Laufe eines Betreuungsjahres, wird für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil einer Jahresgebühr berechnet.

§ 3
Gebührenermäßigungen

Besuchen Geschwister Tageseinrichtungen in der Stadt Hameln, verringert sich die Gebühr für das zweite Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind um zwei Drittel. Zweites und jedes weitere Kind im Sinne dieser Regelung ist jeweils in absteigender Reihenfolge das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang (ohne Sonderbetreuungsdienste und Ferienbetreuung).

§ 4
Kostenbeiträge

Neben den Gebühren können Kostenbeiträge für besondere Zwecke (z. B. Ausflüge, Feste, Veranstaltungen, Fahrdienste) vom Personal der Tageseinrichtung erhoben werden. Die Zahlung solcher Kostenbeiträge ist freiwillig, aber Voraussetzung für die Teilnahme an dem jeweiligen Angebot.

Bei einer Betreuung über die oder ab der Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung gegen Zahlung eines Entgeltes täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 5
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, die für die Erhebung der Abschlagszahlungen und die Gebührenveranlagung erforderlichen Daten und etwaige Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Gebührenerhebung

Erhebungszeitraum für die Betreuungsgebühr ist das jeweilige Betreuungsjahr. Es beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01. 08. eines Kalenderjahres und endet am 31. 07. des folgenden Jahres.

Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Betreuungsjahres.

Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließung der Tageseinrichtung in den Ferienzeiten. Das gilt auch für Fälle einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen ansteckender Krankheiten, Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen).

Auf die Jahresgebühr sind gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 NKAG monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des zwölften Teils einer Jahresgebühr zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. eines Monats für den Vormonat an die Stadtkasse der Stadt Hameln zu entrichten.

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 08. 2010 in Kraft.

Hameln, den 28.04.2010

Susanne Lippmann
(Oberbürgermeisterin)